

Schulvertrag

(Stand Feb. 2017)

zwischen dem Förderkreis Montessori-Pädagogik Landshut e.V. (im folgenden Träger gen.) und den Erziehungsberechtigten:

Name, Vorname:

_____ Telefon: _____

Email:

Anschrift:

Name, Vorname:

_____ Telefon: _____

Email:

Anschrift:

1. Vertragspartner

Vertragspartner des Schulvertrages für die Montessori-Schule Geisenhausen sind der Förderkreis Montessori-Pädagogik Landshut e.V. (Träger) und die Erziehungsberechtigten.

Das Kind _____, geb. am _____

wird zum _____ in die Montessori-Schule aufgenommen.
Datum

Träger:
Förderkreis
Montessori-
Pädagogik
Landshut e.V.

Anschrift:
Martinstraße 3
84144 Geisenhausen
Tel.: 08743/91433
Fax.: 08743/2769

Vorstand:
Christian Lupp, Alexander Schuy,
Kür-Sad Cevik, Dr. Helge Voss
Finanzamt Landshut:
gemeinnützig lt. St.Nr. 132/108/30191

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut:
Kto. Schule
IBAN: DE17 7435 0000 0000 2611 14
BIC: BYLADEM 1LAH

2. Aufgaben und Ziele der Schule

Der Träger verpflichtet sich, den Schulbetrieb an den Grundzügen der Montessori-Pädagogik auszurichten. Nach den Leitzielen Maria Montessoris werden die Kinder in jahrgangsgemischten Gruppen unterrichtet.

An einer Montessorischule gibt es keine Notenzeugnisse. Stattdessen werden die Leistungen der SchülerInnen in einem IzEL (Information zum Entwicklungs- und Leistungsstand) nach Vorlage des Montessori Landesverband dokumentiert. IzEL, sowie persönliche Briefe und Einschätzungen zum Arbeits- und Sozialverhalten gibt es stufenspezifisch zum Schuljahresende bzw. zum Halbjahr.

Beim Wechsel an eine andere Schule wird ein der Jahrgangsstufe entsprechendes Wortgutachten ausgestellt.

3. Mitarbeit der Erziehungsberechtigten

Das Schulleben ist zentraler Bestandteil unseres pädagogischen Handelns. Der Träger ist daher auf eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten angewiesen. Im Interesse einer erfolgreichen Zusammenarbeit ist es erforderlich, dass sich die Erziehungsberechtigten mit der Montessori-Pädagogik vertraut machen, diese anerkennen und die pädagogischen Ziele der Schule tatkräftig unterstützen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, an den Elternabenden mitzuwirken.

Auch die Eltern garantieren die Qualität der Schule durch ihre aktive und praktische Mitarbeit. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich jährlich Elternarbeitsstunden zu leisten. Hierzu gibt es ein vielfältiges Angebot an Betätigungsfeldern in Arbeitsgruppen, z.B. AG Feste, AG Garten, AG Jahresbericht, etc. Weitere Details sind der Kostenaufstellung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

4. Finanzierung

Schulgeld:

Die Schule hat Aufwendungen, die nicht oder nur teilweise durch öffentliche Mittel finanziert werden. Zur Deckung der Mehraufwendungen erhebt der Träger ein Schulgeld.

Die aktuelle Höhe des Schulgeldes ist der Kostenaufstellung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Die Schulgeldzahlung ist an das Schuljahr gekoppelt, welches am 01. August beginnt und am 31. Juli endet.

Eine Schulgeldernöhung im Rahmen der allgemeinen Teuerungsraten oder bei deutlicher Steigerung der Kosten für den Schulaufwand kann der Vorstand beschließen. Diese wird mind. 2 Monate vor in Krafttreten angekündigt.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Ermäßigung des Schulgeldes in Absprache mit der Vorstandschaft möglich, soweit es die Finanzsituation zulässt. Es bedarf grundsätzlich eines schriftlichen Antrages.

Verwaltungsumlage:

Für die Verwaltungstätigkeiten fällt eine jährliche Gebühr an, bei Mitgliedern des Vereins ist diese mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages abgegolten. Die aktuelle Höhe ist der Kostenaufstellung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Kaution:

Zusätzlich zum Schulgeld und zur Verwaltungsumlage ist pro Kind eine einmalige Kaution von den Erziehungsberechtigten an den Förderkreis Montessori-Pädagogik Landshut e.V. zu gewähren. Die Rückzahlung dieser Kaution erfolgt zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Schule verlässt. Die Höhe der Kaution ist der Kostenaufstellung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Der Träger behält sich das Recht vor, die Kaution mit etwaigen rückständigen Forderungen aus dem Schulvertrag zu verrechnen.

Materialkosten:

In jedem Schuljahr ist durch die Erziehungsberechtigten ein Materialkostenbeitrag an die Klassenleitung zu entrichten. Schreibzeug, Hefte und die notwendige Grundausrüstung sind darin nicht enthalten. Die Höhe des Materialkostenbeitrags ist der aktuellen Kostenaufstellung zu entnehmen. In den arbeitspraktischen Fächern entstehen zusätzliche Kosten (u.a. Werken und Gestalten, Ernährung und Soziales, Werkunterricht).

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren. Der Träger verpflichtet sich, von dritter Seite erhaltene zweckgebundene Geld- und Sachmittel zur Förderung des Schulbetriebes sachdienlich einzusetzen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit vom 01.08. bis 31.07. und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr. Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt zwei Monate zum 31.07. Der Vertrag endet jedoch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, nach Abschluss der Klasse 9 bzw. der Klasse 10.

Für jedes neu aufgenommene Kind gibt es eine Probezeit von 6 Monaten, welche bei Bedarf verlängert werden kann. Über eine Verlängerung der Probezeit entscheidet der Träger in Absprache mit der Schulleitung.

Während der Probezeit können beide Parteien den Schulvertrag mit einer Frist von einer Woche kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende außerordentlich kündigen, wenn insbesondere

- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nachweislich zwischen dem Träger und den Erziehungsberechtigten eines Kindes nicht mehr gewährleistet ist
- die Ordnung in einem Maß verletzt wird, dass ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist

Der Träger kann den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsende außerordentlich kündigen, wenn insbesondere

- ein schwerwiegender Grund vorliegt (z.B. eine Verhaltensauffälligkeit des Kindes, die für die Klasse nicht tragbar ist)
- das Schulgeld mehr als 3 Monate rückständig ist.
- die Kaution nicht binnen der ersten 3 Monate nach Vertragsabschluss beglichen wurde.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Versicherung der Kinder

Die Kinder sind während des Schulbetriebs entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich gegen Unfall versichert. Die Obliegenheitspflichten der Erziehungsberechtigten aus den Versicherungsbedingungen sind einzuhalten. Diese können auf Verlangen eingesehen werden.

7. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Förderkreis Montessori-Pädagogik Landshut e.V. ist wünschenswert.

8. Schülerbeförderung

Der Träger und die Erziehungsberechtigten vereinbaren, dass das Kind das von dem Träger angebotene Schulbussystem nutzt. Kinder im Ortsgebiet Geisenhausen, die den Bus nicht nutzen, sind hiervon ausgenommen. Weitere Ausnahmen können auf schriftlichem Antrag genehmigt werden.

Die Kosten sind gestaffelt nach Entfernung und Anzahl der Kinder. Die Kosten sind der Kostenaufstellung in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Der Beitrag wird jährlich neu festgelegt. Diese Vereinbarung ist befristet auf ein Jahr und nicht ordentlich kündbar. Der Träger hat das Recht, die Buslinien auch unterjährig anzupassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung.

9. Verbraucherschlichtung

Der Träger beteiligt sich nicht an Verbraucherstreitschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

10. Anlage

Zu dem Schulvertrag gehören die Anlagen „Formular Datenschutz“ und die „Kostenaufstellung“.

11. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und sind dann Bestandteil dieses Vertrages.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Geisenhausen, den _____

Schulleitung

Erziehungsberechtigter

Vorstand

Erziehungsberechtigter

Vorstand